

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 (7) LBO)

### 1. Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

- 1.1 Dachform und Dachneigung siehe Eintragungen im Lageplan.  
Hauptgebäude: Satteldach mit DN 15-25
- 1.2 Dacheindeckung: Die Dacheindeckungen sind nur mit Materialien in rotbrauner Farbe zulässig. Glänzende Materialien sind unzulässig.

### 2. Fassadengestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

- 2.1 Die Gebäude sind in leichter Bauart zu errichten oder bei Massivbauweise mit Holz zu verschalen. Das Holz ist in Brauntönen zu streichen.

### 3. Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

- 3.1 Einfriedigungen sind generell unzulässig.

### 4. Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 74 (1) 3) LBO)

- 4.1 Die Befestigung der Freiflächen ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (z.B. Zufahrten, Zugänge). Es sind ausschließlich wasserdurchlässige Belägen zulässig (z.B. Schotterrasen, Pflasterung mit Rasenfugen u. ä.).
- 4.2 Auf den wasserdurchlässig befestigten Außenflächen dürfen keine Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Betriebsinhalten ständig abgestellt werden.
- 4.3 Vor und in Schuppen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräten mit wassergefährdenden Betriebsinhalten sind dichte Bodenplatten ohne Abfluß auszubilden.

## 5. Geländegestaltung (§ 74 (1) 3 LBO) und Bodenschutz

- 5.1 Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden. Alle Geländeänderungen (Abhub, Auffüllungen) sind in den Baueingabeplänen deutlich ablesbar und auf Meereshöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- 5.2 Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.
- 5.3 Anfallendes nicht kontaminiertes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit wieder auf dem Baugrundstück einzubauen. Ein sparsamer und sorgsamer Umgang mit dem Oberboden (Mutterboden gem. § 202 BauGB) ist zu beachten.
- 5.4 Überschüssiger, kulturfähiger und nicht kontaminierter Unterboden ist einer Verwendung auf Rekultivierungs- und Landschaftsbauflächen zuzuführen. Hierbei ist Rücksprache mit der Gemeinde zu halten, die ggf. geeignete Standorte angeben wird.
- 5.5 Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.

## 6. Dachwasser (§ 74 (3) 2 LBO)

- 6.1 Dachwasser darf nicht über Sickerschächte in den Untergrund eingeleitet werden, es muß über bewachsene Bodenmulden abgeleitet werden.

### III. HINWEISE

1. Sollten sich im Zug von Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik, Knochen) oder Fundstellen (Mauerwerk, Brandschichten, Gräber) zeigen, ist die Archäologische Denkmalpflege umgehend zu unterrichten. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.
2. Das Baugebiet liegt innerhalb des Karstgebietes der Schwäbischen Alb. Aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation müssen an die Bauausführung und die Nutzung erhöhte Anforderungen gestellt werden. Sollten sich bei den Aushubarbeiten für Gebäude in Nähe zur natürlichen Hangkante (Südlicher Bereich des Plangebietes) Anzeichen eventueller Hangzerreißung ergeben, wird eine ingenieurgeologische Baugrubenabnahme empfohlen.
3. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind nicht zulässig.

Ausgefertigt: Burladingen, den 10.2.98.

.....  
Bürgermeister

Michael Beck

